

Niederschrift über die öffentliche Sitzung des Bauausschusses der Gemeinde Pullach i. Isartal

Sitzungsdatum:	Dienstag, 10.11.2020
Beginn der Sitzung:	19:00 Uhr
Ende der Sitzung:	20:35 Uhr
Ort:	im großen Sitzungssaal des Rathauses

Vorsitzende

Susanna Tausendfreund

Ausschussmitglieder

Dr. Andreas Most
Dr. Michael Reich
Michael Schönlein
Reinhard Vennekold
Cornelia Zechmeister

1. Stellvertreter

Christine Eisenmann
Renate Grasse

2. Stellvertreter

Marianne Stöhr

Schriftführer/in

Carolin David

Verwaltung

Jürgen Weiß

Abwesende und entschuldigte Personen:

Ausschussmitglieder

Fabian Müller-Klug	entschuldigt, vertreten durch GRin Renate Grasse
Jürgen Westenthanner	entschuldigt, vertreten durch GRin Christine Eisenmann
Wilhelm Wülleitner	entschuldigt, vertreten durch GRin Marianne Stöhr

TAGESORDNUNG

Öffentliche Sitzung

- 1.1 Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung der Ausschussmitglieder und der Beschlussfähigkeit des Bauausschusses
- 1.2 Genehmigung der vorgelegten Tagesordnung
- 1.3 Genehmigung der Niederschrift der öffentlichen Bauausschusssitzung vom 13.10.2020
- 2 Bürgerfragestunde
- 3 Änderungsantrag zur Baugenehmigung vom 14.11.2019, Az.: 4.1-0546/19/V zur Umpositionierung des vorgesehenen Swimming-Pools auf die Südseite des Gebäudes auf dem Anwesen Georg-Kalb-Str. 12a, Fl.-Nr. 426/18
- 4 Änderungsantrag zur Baugenehmigung vom 10.09.2018, Az.: 4.1-0678/18/V zum Dachausbau mit Dachgaube auf dem Anwesen Josef-Heppner-Str. 18, Fl.-Nr. 303/17
Hier: Verzicht auf 2. Stellplatz durch Änderung der Stellplatzsatzung und Ergänzung eines Austritts mit Absturzsicherung / Dachgaube
- 5 Antrag auf Baugenehmigung zur Nutzungsänderung einer Praxis im EG in eine Wohneinheit und Änderung der best. Wohneinheit im DG durch abtrennen in eine zweite Wohneinheit im rückwärtigen Gebäudeteil auf dem Anwesen Kagerbauerstr. 36, Fl.-Nr. 274/11
- 6 Antrag auf Baugenehmigung zum Anbau eines Wintergartens an ein best. Reihenhäuser auf dem Anwesen Wurzelseppstr. 30, Fl.-Nr. 178/3
- 7 Bauvoranfrage mit einer Planungsvariante zur Bebauung des Grundstücks mit 2 Einfamilienhäusern auf dem Anwesen Kagerbauerstr. 32, Fl.-Nr. 274/9 und 274/22
- 8 Fragestunde der Ausschussmitglieder
- 9 Allgemeine Bekanntgaben

Öffentliche Sitzung

TOP 1.1 Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung der Ausschussmitglieder und der Beschlussfähigkeit des Bauausschusses

Die Erste Bürgermeisterin Frau Susanna Tausendfreund begrüßt alle Anwesenden und eröffnet die Sitzung mit der Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung der Ausschussmitglieder sowie der Beschlussfähigkeit des Bauausschusses nach Art. 47 Abs. 2 GO.

TOP 1.2 Genehmigung der vorgelegten Tagesordnung

Das Gremium genehmigt die vorgelegte Tagesordnung.

TOP 1.3 Genehmigung der Niederschrift der öffentlichen Bauausschusssitzung vom 13.10.2020

Der Bauausschuss genehmigt die Niederschrift seiner Sitzung vom 13.10.2020.

TOP 2 Bürgerfragestunde

keine

TOP 3 Änderungsantrag zur Baugenehmigung vom 14.11.2019, Az.: 4.1-0546/19/V zur Umpositionierung des vorgesehenen Swimming-Pools auf die Südseite des Gebäudes auf dem Anwesen Georg-Kalb-Str. 12a, Fl.-Nr. 426/18

Beschluss:

1. Der Änderungsantrag zur Baugenehmigung vom 14.11.2019, Az.: 4.1-0546/19/V zur Umpositionierung des vorgesehenen Swimming Pools auf die Südseite des Gebäudes wird befürwortet. Die Befreiung zur Errichtung des Swimming Pools außerhalb der Baugrenze wurde in der o.g. Baugenehmigung schon erteilt.
2. Die Stellungnahme der Abt. Umwelt wird Bestandteil des Beschlusses:
„(...) von Seiten der Abteilung Umwelt-, Natur- und Landschaftsschutz bestehen zum oben genannten Verfahren in Bezug auf die eingereichten Unterlagen und dem damit einhergehenden Planungsstand grundsätzlich keine naturschutzfachlichen Einwände.

Folgende Auflage wird zusätzlich bestimmt:

Nach Durchführung der Ersatzpflanzungen ist mit der Abteilung Umwelt zeitnah ein Vororttermin zur Überprüfung der baumschutzfachlichen Festsetzungen zu vereinbaren. Ersatzweise kann eine aussagekräftige Fotodokumentation der Pflanzungen unter Angabe der Baugenehmigung per E-Mail an umwelt@pullach.de vorgelegt werden.

Hinweis zur Grundflächenzahl (GRZ) und Bodenversiegelung:

Bodenversiegelung bedeutet, dass Regenwasser nicht mehr in die Grundwasservorräte eingeht und der Gasaustausch bzw. die Verdunstung unterbunden wird. Versiegelte Böden erhitzen die Luft, verstärken das Überschwemmungsrisiko und sind unfruchtbar. Die GRZ hat den Zweck, diese natürlichen Funktionen des Bodens zu erhalten. Überschreitungen der GRZ sind baurechtlich statthaft, ökologisch aber ein Misserfolg. Mit dem vorliegenden Bauvorhaben gehen durch zulässige Nebenflächen rd. **200 m²** Boden über die festgesetzte GRZ hinaus verloren.

Wir bitten die Genehmigungsbehörde, die Inhalte dieser Stellungnahme gemäß Art. 18 Abs. 1 BayNatSchG in den Genehmigungsbescheid entsprechend aufzunehmen. Darüber hinaus wird hiermit beantragt, im Genehmigungsbescheid eine Verfügung zur nachweislichen Erfüllung der naturschutzrechtlichen Festsetzungen zu erlassen. Für den Fall einer nichtfrist- und fachgerechten Ausführung oder Nichtbefolgung der Auflagen soll ein Zwangsgeld von mindestens 500,- Euro je Baum festgelegt werden. (...)

3. Die Stellungnahme der Abt. Bautechnik wird Bestandteil des Beschlusses:

Zum Antrag des Top 3 verweisen wir auf unsere Stellungnahme vom 20.05.2019.

Die Abteilung Bautechnik nimmt zu dem oben genannten Top wie folgt Stellung.

Nach Art. 21 S.1 BayStrWG werden folgende Bedingungen, Auflagen und Sondernutzungsgebühren von der Straßenbaulast als Teil des Genehmigungsverfahrens erhoben. Das Landratsamt München wird gebeten diese als Auflage im Genehmigungsbescheid festzusetzen.

- Vor Baubeginn ist eine qualifizierte Beweissicherung an den unmittelbar betroffenen öffentlichen Flächen (Straßen, Gehwege, Baumbestand; Straßenbeleuchtung etc.) durchzuführen.
- Der direkt gegenüberliegende Gehweg ist entsprechend dem im Anhang angefügten Lageplan mit Leitbaken zu schützen.
- Die Oberflächenentwässerung der privaten Zuwegungen und Garagenzufahrten müssen auf deren Grundstücken fachgerecht erfolgen. Bei einer gezielten Ableitung des Oberflächenwassers an die Grundstücksgrenze, sind wegen der wiederkehrenden Starkregenereignissen entsprechend Entwässerungsrinnen zu verbauen.
- Arbeiten, Aufgrabungen oder Sondernutzungen im öffentlichen Verkehrsraum sind vor Baubeginn mit dem Straßenbaulastträger abzusprechen. Nach Art. 18 Abs. 3 S. 2 BayStrWG wird eine Kostenübernahme abgesichert mit einer Bürgschaft in Höhe von 4.000,00 € für entstehende Schäden am Gemeindeeigentum als Sicherheit verlangt.

Abstimmung: Ja-Stimmen: 6 Nein-Stimmen: 3

TOP 4	Änderungsantrag zur Baugenehmigung vom 10.09.2018, Az.: 4.1-0678/18/V zum Dachausbau mit Dachgaube auf dem Anwesen Josef-Heppner-Str. 18, Fl.-Nr. 303/17 Hier: Verzicht auf 2. Stellplatz durch Änderung der Stellplatzsatzung und Ergänzung eines Austritts mit Absturzsicherung / Dachgaube
--------------	--

Beschluss:

1. Der Änderungsantrag zur Baugenehmigung vom 10.09.2018, Az.: 4.1-0678/18/V auf Verzicht des 2. Stellplatzes durch Änderung der Stellplatzsatzung und Ergänzung eines Austritts mit Absturzsicherung bei der Dachgaube wird befürwortet.
2. Die Stellungnahme der Abt. Umwelt wird Bestandteil des Beschlusses:
„(...) von Seiten der Abteilung Umwelt-, Natur- und Landschaftsschutz bestehen zum oben genannten Verfahren in Bezug auf die eingereichten Unterlagen und dem damit einhergehenden Planungsstand grundsätzlich keine naturschutzfachlichen Einwände. Der Erhalt der Weißtanne und der Wegfall des Stellplatzes werden begrüßt.

Wir bitten die Genehmigungsbehörde, die Inhalte dieser Stellungnahme gemäß Art. 18 Abs. 1 BayNatSchG in den Genehmigungsbescheid entsprechend aufzunehmen. (...)

3. Die Stellungnahme der Abt. Bautechnik wird Bestandteil des Beschlusses:

Zum Antrag des Top 4 verweisen wir auf unsere Stellungnahme vom 22.04.2020:

Nach Art. 21 S.1 BayStrWG werden folgende Bedingungen, Auflagen und Sicherheiten für die Sondernutzung vom Straßenbaulastträger als Teil des Genehmigungsverfahrens gefordert. Das Landratsamt München wird gebeten diese als Auflage im Genehmigungsbescheid festzusetzen:

- Vor Baubeginn ist eine qualifizierte Beweissicherung an den unmittelbar betroffenen öffentlichen Flächen (Straße, Gehweg, Grünfläche, Straßenbeleuchtung, etc.) durchzuführen. Ebenso sind die Zufahrtbereiche (siehe Markierungen im Lageplan) in dieser zu berücksichtigen.

- Der Bauherr hat dafür zu sorgen, dass die in unmittelbarer Umgebung der Baustelle liegenden öffentlichen Flächen nur entsprechend ihrer vorgesehenen Nutzung befahren werden. Grünflächen dürfen weder befahren noch zu Lagerzwecken genutzt werden. Die vom Straßenbaulastträger festgesetzten Maßnahmen zum Schutz der öffentlichen Flächen sind zu beachten.

Jegliche Verschmutzungen an der Fahrbahn stellen einen gefährlichen Eingriff in den öffentlichen Verkehr dar und sind daher sofort fachgerecht mittels einer Straßenkehrmaschine zu entfernen.

- Das auf Privatflächen anfallende Niederschlagswasser, insbesondere aus den Bereichen der Zuwegungen und Garagenzufahrten muss auch auf den Privatflächen versickert werden. Die Versickerung hat flächig zu erfolgen. Die technischen Regeln zum schadlosen Einleiten von gesammeltem Niederschlagswasser in das Grundwasser (TRENGW) sind einzuhalten. Eine Ableitung von Oberflächenwasser auf öffentlichen Grund ist nicht zulässig.

- Arbeiten, Aufgrabungen oder Sondernutzungen im öffentlichen Verkehrsraum sind vor Baubeginn mit dem Straßenbaulastträger abzusprechen. Nach Art. 18 Abs. 3 S. 2 BayStrWG wird eine Kostenübernahme abgesichert mit einer Bürgschaft in Höhe von 2.000,00 € für entstehende Schäden am Gemeindeeigentum als Sicherheit verlangt.

Abstimmung: Ja-Stimmen: 8 Nein-Stimmen: 1

TOP 5	Antrag auf Baugenehmigung zur Nutzungsänderung einer Praxis im EG in eine Wohneinheit und Änderung der best. Wohneinheit im DG durch abtrennen in eine zweite Wohneinheit im rückwärtigen Gebäudeteil auf dem Anwesen Kagerbauerstr. 36, Fl.-Nr. 274/11
--------------	--

Beschluss:

1. Der Antrag auf Baugenehmigung zur Nutzungsänderung einer Praxis im EG in eine Wohneinheit und Änderung der best. Wohneinheit im DG durch abtrennen in eine zweite Wohneinheit im rückwärtigen Gebäudeteil wird befürwortet.
2. Das Einvernehmen zur Befreiung gemäß § 31 Abs. 2 BauGB wird wegen Errichtung von 3 Wohneinheiten anstatt der max. zul. 2 Wohneinheiten (Ziffer A.2.a) von den Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 16 „Josef-Breher-Weg“ erteilt.
3. Die Stellungnahme der Abt. Umwelt wird Bestandteil des Beschlusses:
„(...) von Seiten der Abteilung Umwelt-, Natur- und Landschaftsschutz bestehen zum oben genannten Verfahren in Bezug auf die eingereichten Unterlagen und dem damit einhergehenden Planungsstand grundsätzlich keine naturschutzfachlichen Einwände.

**Wir bitten die Genehmigungsbehörde, die Inhalte dieser Stellungnahme gemäß Art. 18 Abs. 1 BayNatSchG in den Genehmigungsbescheid entsprechend aufzunehmen.
(...)“**

4. Die Stellungnahme der Abt. Bautechnik wird Bestandteil des Beschlusses:
Der hier eingereichte TOP bezieht sich auf eine Baugenehmigung zur Nutzungsänderung einer Praxis in eine Wohneinheit und Änderung der bestehenden Wohneinheit im rückwertigen Gebäudeteil. Da die Nutzungsänderung keinen Auswirkungen auf die Straßenbaulast hat, wird seitens von uns auf eine nähere Stellungnahme verzichtet.

Abstimmung: Ja-Stimmen: 9 Nein-Stimmen: 0

TOP 6	Antrag auf Baugenehmigung zum Anbau eines Wintergartens an ein best. Reihenhhaus auf dem Anwesen Wurzelseppstr. 30, Fl.-Nr. 178/3
--------------	--

GR Reinhard Vennekold beantragt die Behandlung des Antrags zurückzustellen.
Bis zur Behandlung des Antrags, in der nächsten Sitzung, sollen alle Wintergärten in der Reihenhhauszeile überprüft werden (Wintergarten mit thermischer Trennung oder Wohnflächenerweiterung) und ob Wintergärten nach den Orientierungshilfen errichtet wurden.

Abstimmung: Ja-Stimmen: 5

Nein-Stimmen: 4 (vertagt)

TOP 7	Bauvoranfrage mit einer Planungsvariante zur Bebauung des Grundstücks mit 2 Einfamilienhäusern auf dem Anwesen Kagerbauerstr. 32, Fl.-Nr. 274/9 und 274/22
--------------	---

Beschluss:

1. Die Errichtung von 2 Einfamilienhäuser wie in der Bauvoranfrage vom 26.10.2020 beantragt kann incl. Überschreitung der nördlichen Baugrenze um 5,0 m in Aussicht gestellt werden.

2. Die Stellungnahme der Abteilung Umwelt wird Bestandteil des Beschlusses:
„(...) von Seiten der Abteilung Umwelt-, Natur- und Landschaftsschutz bestehen zum oben genannten Verfahren in Bezug auf die eingereichten Baumbestands- und Freiflächengestaltungspläne grundsätzlich weder naturschutzfachliche Einwände noch eine abweichende Auffassung. Sämtliche etwaigen Eingriffe in den Gehölz- und Baumbestand und die daraus resultierenden Ersatzpflanzungen und Ausgleichsmaßnahmen wurden mit den Antragstellern im Vorfeld bau- und naturschutzrechtlich abgestimmt und inhaltlich in die vorläufige Freiflächenplanung übernommen.

Hinweis zur Grundflächenzahl (GRZ) und Bodenversiegelung:

Bodenversiegelung bedeutet, dass Regenwasser nicht mehr in die Grundwasservorräte eingeht und der Gasaustausch bzw. die Verdunstung unterbunden wird. Versiegelte Böden erhitzen die Luft, verstärken das Überschwemmungsrisiko und sind unfruchtbar.

Die GRZ hat den Zweck, diese natürlichen Funktionen des Bodens zu erhalten. Überschreitungen der GRZ sind baurechtlich statthaft, ökologisch aber ein Misserfolg.

Mit dem vorliegenden Bauvorhaben gingen im Vergleich zum Istzustand rd. **300 m²** Boden verloren. (...)“

3. Die Stellungnahme der Abteilung Bautechnik wird Bestandteil des Beschlusses:
„(...) die Abteilung Bautechnik nimmt zu dem oben genannten Top (Bauvoranfrage) wie folgt Stellung und verweist zugleich auf die Stellungnahme vom 14.09.2020 (siehe unten).

Die Planungsvariante ist bau- und verkehrstechnisch möglich. Entsprechend der Stellplatzanordnung sollte die Flächenversiegelung hier möglichst gering gehalten werden und daher ein drainfähiges Oberflächenmaterial verwendet werden (...)“

Stellungnahme vom 14.09.2020 (Top 15):

- Die Planungsvariante 1 stellt aus Sicht der Bautechnik auf Grund der hohen Frequentierung und der nicht optimalen Übersichtlichkeit eine nicht zu unterschätzende Verkehrsverunsicherung und somit Gefährdung für einen Begegnungsverkehr von einem KFZ mit einem Fußgänger und/oder Radfahrer dar. Ebenso ist der Weg für eine solche Nutzung (Widmung) bautechnisch nicht ausgelegt und entspricht entsprechend somit nicht dieser. Wir bitten daher diese Varianten zu verwerfen.
- Der Planungsvariante 2 ist bau- und verkehrstechnisch möglich, jedoch aus Gründen der Versiegelung nicht optimal.
- Die Planungsvariante 3 ist aus Sicht der Bautechnik die optimalste jedoch für den Bauherrn auch die kostspieligste Variante.
- Vor Baubeginn ist eigenständig eine qualifizierte Beweissicherung an den unmittelbar betroffenen öffentlichen Flächen (Straße, Parkbuchten, Gehwege, Straßenbeleuchtung, etc.) entsprechend dem im Anhang angefügten Lageplan durchzuführen und der Gemeinde zukommen zu lassen.
- Der Bauherr hat dafür zu sorgen, dass die in unmittelbarer Umgebung der Baustelle liegenden öffentlichen Flächen nur entsprechend ihrer vorgesehenen Nutzung befahren werden. Grünflächen dürfen weder befahren noch zu Lagerzwecken genutzt werden. Die vom Straßenbaulastträger festgesetzten Maßnahmen zum Schutz der öffentlichen Flächen (Leitbaken) sind zu beachten.

Jegliche Verschmutzungen an der Fahrbahn stellen einen gefährlichen Eingriff in den öffentlichen Verkehr dar und sind daher sofort fachgerecht mittels einer Straßenkehrmaschine zu entfernen.

- Das auf Privatflächen anfallende Niederschlagswasser, insbesondere aus den Bereichen der Zuwegungen und Garagenzufahrten muss auch auf den Privatflächen versickert werden. Die Versickerung hat flächig zu erfolgen. Die technischen Regeln zum schadlosen Einleiten von gesammeltem Niederschlagswasser in das Grundwasser (TRENGW) sind einzuhalten. Eine Ableitung von Oberflächenwasser auf öffentlichen Grund ist nicht zulässig.
- Arbeiten, Aufgrabungen oder Sondernutzungen im öffentlichen Verkehrsraum sind vor Baubeginn mit dem Straßenbaulastträger abzusprechen. Nach Art. 18 Abs. 3 S. 2 BayStrWG würde eine Kostenübernahme abgesichert mit einer Bürgschaft in Höhe von 5.600,- € für entstehende Schäden am Gemeindeeigentum als Sicherheit verlangt.

Abstimmung: Ja-Stimmen: 9 Nein-Stimmen: 0

TOP 8 Fragestunde der Ausschussmitglieder

- Anfrage zur geplanten Novelle der BayBO von Frau Cornelia Zechmeister:

Die Vorstellungen der Staatsregierung zur neuen Baunovelle, konkret zur drei Monats Frist ab Einreichung der vollständigen Unterlagen, ist für die Verwaltung und die Baugenehmigungsbehörden kaum machbar (Genehmigungsfiktion). Die Eingriffe in die Planungshoheit der Gemeinden sind sehr gravierend.

Wie steht die Gemeinde dazu und gibt es konkrete Stellungnahmen gegen die neue Baunovelle?

Frau Tausendfreund:

Hält die Fiktionsfrist der Baunovelle ebenfalls für ungut, eine Klagewelle der Bauherren ist in diesem Zuge zu erwarten, wenn die Baugenehmigungsbehörden den Anträgen mit der Bearbeitung in dieser Frist nicht nachkommen und diese ablehnen, um nicht die Genehmigungssituation eintreten zu lassen. Die Gemeinde Pullach i. Isartal steht in dieser Angelegenheit über die Mitgliedschaft der Bürgermeisterin in den Gremien in engem Kontakt mit dem Gemeinde- und Städtetag, hier wurde ebenfalls hierzu kritisch diskutiert und die entsprechenden Stellungnahmen gegenüber der Staatsregierung abgegeben. Auch die Reduzierung der Abstandsflächen sei problematisch.

- Anfrage zu der geplanten Satzung zum Verbot von Kies- und Schottergärten von Frau Marianne Stöhr:

Wie wird die zu erwartende Satzung bezüglich der Kies- und Schottergärten von der Abteilung Umwelt für den Umweltausschuss vorbereitet und spricht die Abt. Umwelt ihre Planungen mit der Abt. Bauverwaltung ab?

Frau Tausendfreund:

In Absprache mit der Abt. Bauverwaltung entwirft die Abt. Umwelt eine Satzung. Das Thema wird im Umwelt- und Mobilitätsausschuss am 24.11.2020 präsentiert und bei Wunsch der Ausarbeitung einer Satzung zur weiteren Behandlung in den Gemeinderat gegeben. Der Gemeinderat beschließt dann über den Satzungsentwurf und erlässt gegebenenfalls die Satzung zur Eindämmung der Kies- und Schottergärten.

Bekanntgaben:

Anbau von zwei Vordächern bei:

• **Kindergarten in der Wolfratshauser Str. 47**

Bei dem Kindergarten an der Wolfratshauser Str. 47, soll ein Vordach angebaut werden um einerseits die Türe besser vor Witterung zu schützen und andererseits soll den wartenden Eltern bei schlechtem Wetter ein Unterstand gewährt werden.

Aus bauplanungsrechtlicher Sicht ist das Anbringen eines Vordaches nach Art. 57 BayBO verfahrensfrei. Das Vordach ist aber außerhalb der Baugrenze und auch innerhalb der Bauverbotszone zur B11.

D.h., dass eigentlich eine isolierte Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes erteilt werden müsste.

Herr Gruber vom Staatlichen Bauamt Freising hat per Mail schon zugestimmt, dass das Vordach innerhalb der Bauverbotszone errichtet werden kann.

Herr Buchberger, Abt. Bautechnik, hat schon Angebote eingeholt und könnte die bauliche Maßnahme umsetzen.

• **VHS Pullach in der Jaiserstraße 13**

Bei VHS Pullach in der Jaiserstraße 13, soll ein Vordach angebaut werden um einerseits die Türe besser vor Witterung zu schützen und andererseits soll den wartenden Kunden bei schlechtem Wetter ein Unterstand gewährt werden.

Aus bauplanungsrechtlicher Sicht ist das Anbringen eines Vordaches nach Art. 57 BayBO verfahrensfrei.

D.h., dass eigentlich eine isolierte Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes erteilt werden müsste.

Anmerkung von Frau Cornelia Zechmeister:

Es ist Verwaltungsintern zu prüfen, ob für beide Vorhaben die isolierte Befreiung auf dem Bürowege nach der Geschäftsordnung zulässig ist. Frau Zechmeister bat zudem, dass die Pläne (Ansichten) im Bauausschuss vorgestellt werden.

Vorsitzende
Susanna Tausendfreund
Erste Bürgermeisterin

Schriftführerin
Carolin David